

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Orient- und Asienwissenschaften

Wer waren die Eta-Hinin und was waren die Gründe für ihre Diskriminierung?

Hausarbeit
Geschichte Ost- und Zentralasiens
Geschichte Japans und Koreas
WS 2013/2014
Prof. Dr. Reinhard Zöllner

Björn Steckmeier
BA Asienwissenschaften

Martinstr. 35
53859 Niederkassel
bsteckme@uni-bonn.de
25.03.2014

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Die Ursprünge	3
3. Die <i>eta</i>	4
4. Die Lebensbedingungen der <i>eta</i>	5
5. Die <i>hinin</i>	7
6. Die Organisation der <i>hinin</i>	8
7. Danzaemon, Zenshichi und andere	10
8. Auflehnung	12
9. Fazit	13
Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

In der asiatischen Geschichte gab es eine Vielzahl von ethnischen Minderheiten, die aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Arbeit bisweilen menschenverachtender Diskriminierung ausgesetzt waren. Dazu zählen unter anderem die Unberührbaren in Indien, die *Paekchong* in Korea und die *Ragyappa* in Tibet. Auch in Japan gab es leider Diskriminierungen und mit den zwei größten dieser Gruppierungen – den *eta* und den *hinin* – wird sich diese Hausarbeit befassen. Im Laufe des Textes werden beide Gruppen vorgestellt, die Gründe für ihre Behandlung durch andere erörtert, sowie die teilweise weitreichenden Restriktionen, mit denen Angehörige der *eta* oder *hinin* konfrontiert wurden, aufgeführt. Außerdem werden zwei bekannte Persönlichkeiten näher vorgestellt. Für die *eta* ist das ein Mann namens Danzaemon und für die *hinin* fällt diese Rolle Zenshichi zuteil. Zum Schluss wird zudem noch ein kurzer Blick auf die aktuelle Situation bezüglich Diskriminierung in Japan geworfen.

2. Die Ursprünge

Ein wichtiger Punkt gleich zu Anfang ist es, festzuhalten, dass offizielle Aufzeichnungen von der herrschenden Elite angefertigt wurden. Dies führte dazu, dass die geschichtliche Aufarbeitung die niedrigeren Klassen betreffend lückenhaft und nicht besonders detailliert ist. Dies trifft in besonderem Maße auf die Ausgestoßenen zu, da diese nicht als „echte Menschen“ galten. Daher wurden diese z.B. in frühen Volkszählungen nicht berücksichtigt und selbst in späteren Dokumenten werden sie von der übrigen Bevölkerung getrennt aufgeführt. Die detailliertesten Informationen finden sich daher unter anderem in Steuerunterlagen aus der Edo-Zeit. (PRICE 1968: 209)

Die Diskriminierung erfolgte aufgrund der Ansicht, dass sowohl *eta* als auch *hinin* als „schmutzig“ angesehen waren, was vor allem im Shintō eine große Bedeutung hatte. Es werden aber auch politische und ökonomische Gründe seitens der herrschenden Klasse aufgeführt. Schon zur Zeit Nobunagas wurde damit begonnen, die Menschen zu kategorisieren. Dies wurde unter Hideyoshi noch verstärkt, der 1591 ein Edikt erließ, welches es den Samurai verbot, Bauern oder Stadtmenschen zu werden. Unter Tokugawa folgte dann

eine Registrierungspflicht, zuerst für Christen und später auch für den Rest der Bevölkerung. (GROEMER 2001a: 263, 267-268)

Diskriminiert wurden Menschen aufgrund ihrer Arbeit, ihres Alters, Geschlechts, ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen, aber auch aufgrund einer auf die Religion zurückgehende Furcht vor Krankheiten und dem Tod. (GROEMER 2001a: 264)

3. Die *eta*

Die Menschengruppe, die weitläufig als *eta* bekannt sind, wurde ursprünglich als *kawata*¹ bezeichnet (GROEMER 2001a: 263). Der Begriff *eta* ist eine äußerst herablassende und beleidigende Bezeichnung und in seiner Härte in etwa gleichzusetzen mit „Nigger“ und „Itzig“. In der Tat lässt sich dieser Begriff mit „schmutzig“ beschreiben und wird mit den Schriftzeichen für „schmutzig“ (穢) und „sehr viel“ (多) geschrieben. (PASSIN 1955: 249, 253)

Zum Ursprung des Namens *eta* gibt es mehrere Theorien. Eine davon verfolgt den Gedanken, dass der Begriff auf *wedā*, den Namen eines Hindustammes, zurückgeht. Eine weitere Theorie besagt, dass die *eta* von hebräischen Siedlern abstammen könnten. Auch philippinische Wurzeln werden erwähnt. Allerdings sind diese Theorien als spekulativ zu betrachten und finden auch nur wenig Beachtung unter japanischen Geschichtsforschern.

Ernstere Beachtung finden jedoch zwei weitere Ansatzpunkte. Das wäre zum einen die Rassentheorie und zum anderen wird der von den *eta* ausgeübte Beruf ins Spiel gebracht. Der Rassentheorie zufolge sind die *eta* Nachfahren von Sklaven aus der Yamato-Zeit und die zweite Theorie verfolgt den Ansatzpunkt, dass die *eta* Berufe ausübten, die als schmutzig angesehen wurden. (SMYTHE und NAITOH 1953: 19-20) Des Weiteren wird ihnen nachgesagt, von den Ainu, den *kumaso*, Koreanern oder gar Kriegsgefangenen abzustammen. (PASSIN 1955: 260)

¹ *Kawata* bezeichnet Menschen, die Tierhäute verarbeitet haben. Dies war auch der Begriff, mit dem sich die unter der Bezeichnung *eta* zusammengefassten Individuen selbst bezeichnet haben und dies auch dann noch bevorzugten, nachdem *eta* bereits als Begriff offiziell vom Shogunat verwendet wurde. (GROEMER 2001a: 266-267)

Zurückzuführen ist diese Diskriminierung unter anderem auf den Buddhismus und Religion generell (SMYTHE und NAITOH 1953: 22). Im Shintō wird ein großer Wert auf rituelle Reinheit gelegt, die wiederum sowohl auf die Seele, als auch den Körper zutraf und mit Gottesfurcht gleichzusetzen war. Daher wurde tunlichst darauf geachtet, alles zu vermeiden, was mit „Schmutz“ in Verbindung gebracht werden konnte (PASSIN 1955: 252).

Die bereits seit geraumer Zeit erfolgte schlechte Behandlung der *eta* wurde während der von den Tokugawa beherrschten Edo-Zeit verstärkt. Während dieser Periode wurde das offizielle und klassische Ständesystem eingeführt. Dieses bestand aus den vier Gruppen der Samurai, Bauern, Handwerker und Händler. Die Angehörigen der *eta* hingegen waren jedoch nicht Bestandteil dieses Systems, sondern ständelos. (SMYTHE und NAITOH 1953: 20)

Wie bereits erwähnt, wurden Menschen in den stand der *eta* versetzt, die einer Arbeit nachgingen, die mit Schmutz oder Tod in Verbindung gebracht wurden. Dies traf unter anderem auf die folgenden Berufe zu:

Schlachter, Bestatter, Gerber, Färber, Lumpensammler, Henker, Gefängniswärter und solche, die Leder und Bambus verarbeiteten (CORNELL 1970: 115), sowie Bogensehnenhersteller, Fährnbauer (GROEMER 2001b: 355) und Grabpfleger (HAH und LAPP 1978: 488). Tatsächlich gingen die meisten *eta* jedoch Berufen nach, die nicht mit Schmutz oder dem Tod in Verbindung gebracht wurden. Sie betrieben, ohne Bauern zu sein, Landwirtschaft oder erfüllten einfach nur ihre Pflicht gegenüber den Behörden. (HOWELL 1998: 113) Im Jahre 1657 wurde der Begriff durch das *bakufu* (Shogunat) auch in Gesetzestexten verwendet und 1660 wurden sie in Osaka in einem speziellen Register erfasst (GROEMER 2001a: 267, 269).

4. Die Lebensbedingungen der *eta*

Der *eta*-Status brachte viele Nachteile mit sich, die teilweise als schwerwiegend zu bezeichnen sind.

Mischehen waren den *eta* untersagt und ihnen wurden zudem alle Menschenrechte entzogen. Sie mussten überdies hinaus in eigenen Siedlungen leben und auch ihre Arbeit unterlag strengen Restriktionen.

So durften sie mit Hirschhaut weder handeln noch sie überhaupt erst verarbeiten. Selbiges galt generell für alle weißen Felle. Sie durften nicht in denselben Gebäuden wie die „normalen“ Bürger leben oder essen und selbst nur das Betreten der Heimstätten von Nicht-*eta* war ihnen tabu. (SMYTHE und NAITOH 1953: 19-21)

Der Besuch von Weinhandlungen oder Restaurants war ihnen ebenfalls untersagt und in manchen Gegenden war es für die *eta* außerdem Voraussetzung, ein bestimmtes Abzeichen zu tragen. Dieses gab selbstverständlich Auskunft über ihren Status. (CORNELL 1970: 116) Musste ein *eta* einen Bürger sprechen, so war er verpflichtet, seine Kopf- und Fußbekleidung abzulegen, bevor er den Außenhof des entsprechenden Bürgers betrat. Unter keinen Umständen durfte er jedoch die Türschwelle überschreiten. (PRICE 1968: 214)

Ihr Familienstammbuch wurde in anderen offiziellen Listen erfasst und verwaltet und auch äußerlich sollten sie leicht erkennbar sein, um sich von den übrigen Bürgern zu unterscheiden. So mussten die Männer sich den Kopf rasieren oder ihre Haare auf eine spezielle, ganz genau vorgeschriebene Art tragen. Die Frauen hingegen durften ihren Obi nicht auf die gleiche Art tragen wie andere japanische Frauen. Außerdem war es ihnen untersagt, *geta* (Holzschuhe) zu tragen und selbst bei rauem Wetter war das Tragen einer Kopfbekleidung verboten. (SMYTHE und NAITOH 1953: 21-22)

Zudem durften sie sich nicht die Augenbrauen rasieren oder die Zähne färben (CORNELL 1970: 116).

Als Fußbekleidung war lediglich die Benutzung von *zori* (Sandalen aus Stroh) gestattet. Ebenfalls drohten empfindliche Strafen, sollte ein *eta* in der Kleidung eines Bauern oder Händlers angetroffen werden. (SMYTHE und NAITOH 1953: 21-22)

Im Laufe der Jahre wurde ihnen zudem auferlegt, dass sie sich nur in bestimmten Bereichen in den jeweiligen Städten aufhalten durften. Auch nur dort war ihnen das Betteln gestattet. Besonders schlimm war die Tatsache, dass Verbrechen gegen sie nicht als solche anerkannt wurden, da sie nun mal als Nichtmenschen galten. De facto wurde sogar festgelegt, dass das Leben eines *eta* ein Siebtel wert war, wie das eines Nicht-*eta*. (SMYTHE und NAITOH 1953: 21-22)

Ein besonders perfides, überliefertes Beispiel ist der Fall der Tötung eines „Ausgestoßenen“ durch einen normalen Bürger. Als dies vor Gericht gebracht wurde, befand man, dass es keinen Schuldigen gäbe, da kein echter Mensch ums Leben kam. Stattdessen

wurde der Vorschlag gemacht, dass der Täter noch sechs weitere *eta* töten möge, damit er zur Rechenschaft gezogen werden könne. (PRICE 1968: 214)

In der Präfektur Wakayama wurden zudem im Jahre 1870 weitere Gebote erlassen. So haben sich *eta* z.B. auf Straßen stets äußerst am Rand zu bewegen und es wurde ihnen auferlegt, anderen Passanten auszuweichen. Es war ihnen ebenfalls verboten, unhöflich zu sein. Über Nacht war ihnen außerdem der Aufenthalt innerhalb von Städten komplett untersagt. (PASSIN 1955: 254-255)

Das Leugnen der „schmutzigen Menschen“ ging sogar soweit, dass ganze Stadtpläne modifiziert wurden, um Siedlungen der *eta* auszusparen (GROEMER 2001a: 269).

Eine weitere, tiefe Demütigung erfolgte dadurch, dass sie mit dem Zählwort *hiki* (四) bedacht wurden. Dieses Zählwort greift eigentlich für kleine Tiere. Selbst heutzutage ist es eine beliebte Beleidigung, einen Nachkommen der *eta* als „Vier“ zu betiteln oder mit vier Fingern zu wedeln. Beides legt den Vergleich zu den Tieren nahe oder deutet an, dass sie weniger wert sind als Menschen. (PASSIN 1955: 254-255)

Doch waren die japanischen Bürger auch nicht frei von einer gewissen Doppelmoral. Denn so wenig man die *eta* auch schätzte, wenn ihre handwerklichen Fähigkeiten gebraucht wurden, griff man nur zu gerne auf ihre Dienstleistungen zurück. Speziell während kriegerischen Auseinandersetzungen waren sie vonnöten, da nur sie in der Lage waren, Leder oder Sehnen zur Verfügung zu stellen, die für Rüstungen oder Bögen gebraucht wurden. Damit verbunden sind auch die erwähnten ökonomischen Gründe für die Diskriminierung. (GROEMER 2001a: 269)

5. Die *hinin*

Die zweite große Gruppierung, die erheblicher Diskriminierung ausgesetzt war, waren die *hinin*. Die Gruppe setzte sich aus ehemals freien Menschen, vornehmlich aus solchen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen waren, zusammen. Dazu zählten unter anderem Taten wie versuchter Doppelsuizid, Unzucht, Scheidung oder sogar lediglich die Tatsache, unwissentlich mit *eta* verheiratet gewesen zu sein. (SMYTHE und NAITOH 1953: 21)

Auch gauklerische Tätigkeiten wie Affendompteure, Bettler, Puppenspieler und Schauspieler des Noh fielen unter den Sammelbegriff *hinin* (GROEMER 2001b: 355), aber auch verurteilte Kriminelle, Behinderte, Leprakranke, Verstoßene, Landstreicher, Asketen, Ehebrecher, Glücksspieler, Verkäufer von gefälschten Lotterielosen (GROEMER 2001a: 265, 283), Straßenkehrer, Prostituierte, Wahrsager bis hin zu Feuerwehrleuten (PRICE 1968: 210, 212).

Ähnlich wie die *eta* waren auch die *hinin* in speziellen Gegenden in den jeweiligen Städten versammelt oder arbeiteten in Tempeln oder Flussbetten. (GROEMER 2001a: 265) Die meisten *hinin* – der Begriff lässt sich wortwörtlich mit „nicht-menschlich“ übersetzen – waren jedoch Bettler und Armut eines ihrer aussagekräftigsten Merkmale, ihr Status jedoch nicht angeboren oder gar vom Staat vorgeschrieben. Im 18. Jahrhundert wurden sie jedoch außerhalb bzw. unter den Stand des Bürgers gesetzt. (GROEMER 2001a: 263, 266)

Es gab zwei Arten von *hinin* – die registrierten (*kakae*) und die nichtregistrierten (*nohinin*), sowie eine dritte Art – temporäre Mitglieder, die durch Armut, Krankheit oder kleinere Diebstähle in diesen Status gerutscht sind und diesen wieder verlassen konnten. (CORNELL 1970: 118)

1840 wurden durch das Shogunat alle Schauspieler in Edo gezwungen, in die *hinin*-Distrikte in Asakusa umzusiedeln. Begründet wurde dies damit, dass ihre Anwesenheit in den anderen Distrikten eine Gefahr für die öffentliche Moral sei. Schließlich waren alle darstellerischen Aktivitäten als nieder angesehen. (CORNELL 1970: 119-120)

6. Die Organisation der *hinin*

Die Gruppierung der *hinin* war hierarchisch strukturiert. Es stand ihnen zwar in geringem Maße frei, wo genau sie betteln gehen konnten, aber ihre Vorsteher unterteilten die Gebiete in kleinere Parzellen, die einem jeden von ihnen zugewiesen wurden. Nach dem Jahre 1660 wurde dieses Vorgehen weitestgehend offiziell und die Erlaubnis, betteln zu dürfen, wurde an spezielle Aufgaben geknüpft. Diese Aufgaben entfielen in der Regel auf den Sanitärbereich oder betrafen den Strafvollzug. (GROEMER 2001a: 280)

So betrieben die „Nichtmenschen“ unter anderem das Gefängnis von Asakusa und darüber hinaus ein Krankenhaus für Sträflinge (PRICE 1968: 212).

Die *hinin* verfügten über eine eigene Administration, deren Aufgabe es unter anderem war, neue Gesetze, die eigenen *hinin* betreffend, zu übermitteln und natürlich auch umzusetzen.

Ein *hinin* mit einer ihm zugewiesenen Gegend in Tokio war angewiesen, ein Dokument bei sich zu tragen. Dieses gab Auskunft über sein Alter, seinen Geburtsort und seine Adresse und enthielt zudem das Datum der Ausstellung und verfügte über einen offiziellen Stempelabdruck. (PRICE 1968: 212)

Die Unterkunft eines *hinin* war äußerst karg. Ein typisches Haus bestand lediglich aus einem einzigen Raum, der in der Regel gerade einmal 9x12 Quadratfuß maß. (PRICE 1968: 213) Es war ihnen nur erlaubt, Kleidung aus Baumwolle zu tragen, während edlere Seide untersagt blieb (PRICE 1968: 213).

Harte Strafen erwartete einen *hinin* beim Verlassen der ihnen zugewiesenen Gebiete. Beim ersten Verstoß wurden sie lediglich ermahnt und angewiesen, in ihr Gebiet zurückzukehren und dort zu bleiben. Auf einen zweiten Verstoß folgte eine Tätowierung am linken Oberarm, womit sie gebrandmarkt waren. Die Strafe für eine dritte Missachtung war eine erneute Tätowierung, diesmal am linken Handgelenk und damit noch sichtbarer. Der vierte Verstoß zog eine äußerst harte und zugleich finale Maßregelung nach sich – die Exekution. 1890 wurde dieser Strafkatalog verschärft. Es entfiel die erstmalige Ermahnung. (PRICE 1968: 213)

Generell wurden die Gesetze zunehmend strenger. 1674 war ein jeder *hinin* verpflichtet, sich registrieren zu lassen. 1680 wurde es ihnen außerdem verboten, sich bei Nacht innerhalb einer Stadt aufzuhalten und nur unmittelbar darauf wurden es ihnen auch untersagt, sich überhaupt in den bürgerlichen Vierteln aufhalten zu dürfen. (GROEMER 2001a: 281-282)

1723 wurde beschlossen, dass sich die *hinin* nun ebenfalls wie die *eta* äußerlich von den Bürgern zu unterscheiden haben. Die Männer mussten sich die Haare abschneiden, die Frauen durften sich nicht die Zähne färben oder die Augenbrauen rasieren und selbst Kindern war es verboten, Kleidung tragen, die in ihrer Länge über die Knie hinausgingen. Dieses Verbot ging sogar soweit, dass 3659 *hinin* in Edo versammelt und zwangsweise einem Haarschnitt unterzogen wurden. Diese Prozedur sollte in allen acht Provinzen der Kantō-Region wiederholt werden. 43 *hinin*, die man zudem des Strafbestandes der Brandstiftung für

schuldig sprach, wurden bei lebendigem Leibe verbrannt. (GROEMER 2001a: 282)
Auch innerhalb der Gruppe wurde unterschieden. Distriktvorsteher z.B. durften einen *haori* (ein Kimono-ähnliches Kleidungsstück) tragen, jedoch nicht betteln oder öffentlich Instrumente spielen. Normalen *hinin* wiederum war es verboten, einen *haori* zu tragen. (PRICE 1968: 213)

Ab 1781 mussten *hinin* ein hölzernes Abzeichen bei sich führen und der Status der *hinin* war nun zudem weitervererbbar. Dies machte es den Nachkommen fortan unmöglich, ihren Status ablegen zu können. Generell war dies ab diesem Zeitpunkt nur noch Menschen möglich, die im Stand auf *hinin* herabgestuft worden waren. Als Voraussetzung galt, dass man weniger als zehn Jahren diesem Status angehören durfte, sowie Bittbriefe verfassen, Schwüre ablegen, sowie auf finanzielle Unterstützung Seitens der Familie hoffen musste. (GROEMER 2001a: 283)

7. Danzaemon, Zenshichi und andere

Im späten 16. Jahrhundert bildete sich in der Kinai-Region ein System, bei dem bestimmte Personen das Monopol erhielten, Tierhäute einzusammeln. Diese wurden dann zu Leder verarbeitet und an höhergestellte Persönlichkeiten weitergegeben. Diese Personen bildeten sogar eine Art Polizeitruppe und es war ihnen ebenfalls gestattet, Hinrichtungen vorzunehmen. In der Kanto-Region wurde dieses System ebenfalls eingeführt und die Person, die diesem vorstand, war ein Mann namens Danzaemon, der „Gebietet über die *eta*“. Dahinter verbirgt sich jedoch im Grunde keine Einzelperson, sondern im Laufe der Jahre wurde der Name bis in die 13. Generation weitergegeben. (GROEMER 2001a: 269-271)

Seine Vorfahren stammten auf Settsu, einer Stadt in Osaka und er taucht zum ersten Mal in Verbindung mit einem Streit mehrerer Lederproduzenten auf. Augenscheinlich war er zuerst nur ein Chef unter vielen. Sein eigener Lebenslauf wurde allerdings erheblich ausgeschmückt. So soll er im Jahre 1590 angeblich Tokugawa Ieyasu getroffen und von ihm die Legitimation erhalten haben, den *eta* vorstehen zu dürfen. Dies kann mit ziemlicher Sicherheit als eine falsche Darstellung angesehen werden. Belegt ist hingegen, dass er bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Edo residierte. Dort begann er seinen sozialen Aufstieg. Er leistete große Überzeugungsarbeit, um seine Untergebenen um sich zu scharen, deren Geschicke zuvor von einem Mann namens Tarōzaemon gelenkt wurden. Am Anfang des 17. Jahrhunderts war er

bereits eine der zentralen Figuren im Sektor der Lederherstellung und in der Mitte des 18. Jahrhunderts befehligte er nahezu alle *eta*, sowie einen Teil der *hinin*, in der Kantō-Region. Laut einer Volkszählung standen 7720 Haushalte unter seiner Leitung, von denen 5664 auf die *eta* und 1995 auf die *hinin* entfielen, während 61 weitere separat als Affendompteure ausgewiesen wurden. In Edo selbst war das Verhältnis jedoch etwas anders: Hier verfügte er über 734 *hinin*- und 232 Haushalte der *eta*. (GROEMER 2001a: 269-272)

Er war sehr wohlhabend und hatte zeitweise die Befugnisse eines Feudalherrschers. Sein Einkommen für das Jahr 1847 wird mit 722 Ryo bzw. 4300 Koku beziffert, was 21500 Scheffel Reis entspricht. (PRICE 1968: 209)

Die ihm untergebenen *eta*-Familien lebten auf seinem Besitz in Asakusa. Der Stadtbezirk war lang und schmal und an allen Seiten von Tempeln umgeben. Am Ende befand sich Danzaemons Haus. Dazu gehörten unter anderem ein Büro, ein Gefängnis, Gasthöfe und Büros für weitere Untergebene. Dort erfolgte ebenfalls die Herstellung von Fußbekleidung, Dochten und anderen Produkten. Ab dem 18. Jahrhundert hatte er sogar das Monopol auf die Herstellung und den Vertrieb von Dochten und Kerzen. Zur Finanzierung dieses Anwesens ließ Danzaemon Steuern und Tribute einsammeln und seine Untergebenen, die sich auf mehrere tausend beliefen, für sich arbeiten. (GROEMER 2001a: 272-273)

Kuruma Zenshichi war ein weiterer Herrscher, aber im Gegensatz zu Danzaemon befehligte er ausschließlich die *hinin*. Auch sein Name wurde von Generation zu Generation weitergegeben. Zu seiner Person ist nur wenig bekannt, zu Anfang waren ihm wohl arme Landstreicher unterstellt. Später organisierte er die weitere Verwendung von arbeitslos gewordenen Menschen und verhinderte so zur Zufriedenheit der herrschenden Klasse Aufstände. Es wird berichtet, dass Zenshichi im Jahre 1590 nach Edo zog und dort 1608 als Chef der *hinin* ernannt wurde. Ihm wurde in Asakusa ein Gebiet zugewiesen, welches umgerechnet etwas 1655m² entsprach. Dieses wurde ihm jedoch 1666 bereits wieder enteignet und ein Jahr später durch ein 2979m² großes Gebiet in Shin-Yoshiwara, einem Bordellbezirk, ersetzt. 1687 führte er zudem ein Gefängniskrankenhaus und ein Lagerhaus. Sein Reichtum wuchs augenscheinlich rasant an, denn im 18. Jahrhundert war er dafür bekannt, Geld selbst an Samurai zu verleihen und diese auch eindringlich dazu aufzufordern, ihre Schulden zurückzuzahlen. Falls nötig, beauftragte er kleinere Gruppen seiner Untertanen damit, die Häuser der jeweiligen Schuldner aufzusuchen. (GROEMER 2001a: 273-274) Insgesamt herrschte er über ca. 3000 *hinin* (1023 Haushalte zum Ende der Feudalzeit hin) in Tokio (PRICE 1968: 212).

Aufgrund der Größe Edos war er jedoch nicht der einzige Befehlshaber über die „Nichtmenschen“ dort. So wurde der Stadtbezirk Shiba und der südliche Teil der Hauptstadt von einem Mann namens Matsuemon regiert. Er selbst bezeichnete sich als Nachkommen eines Samurai oder reichen Bauern namens Chōkurō. Weitere Personen in höheren Positionen waren Fukagawa Zenzaburō, dem die Bezirke Honjo und Fukagawa unterstanden, sowie Yoyogi no Kyūbee, der für die Vororte verantwortlich war. (GROEMER 2001a: 275) Doch mit zunehmender Konkurrenz sank auch das Einkommen der *hinin*. Problematisch war hierbei, dass spätestens im 19. Jahrhundert vermehrt Berufe, die traditionell von *hinin* ausgeübt wurden, nun auch von normalen Bürgern verrichtet wurden. Dazu zählten unter anderem das Sammeln von Holz oder Schreinern. Im Sektor der Straßenkünstler erfolgte die Konkurrenz durch Landstreicher, die sich unter anderem als Mönche ausgaben. Zwar versuchte das *bakufu*, dem entgegenzuwirken – z.B. mit einer Ausweitung der Bettelerlaubnis – jedoch erfolglos. Für das Jahr 1825 wird berichtet, dass *hinin* finanziell noch nie schlechter dargestellt waren. Verstärkt wurde dies durch große Hungersnöte, die die Mitte des 19. Jahrhunderts auszeichneten. (GROEMER 2001a: 288-289)

8. Auflehnung

Die zunehmende Diskriminierung gekoppelt an die finanzielle Not sorgte natürlich auch bei den betreffenden Gruppierungen für Unmut und Auflehnungen gegen ihr Schicksal. Bereits 1657 wurden erste Proteste festgehalten. In der Nähe von Edo, genauer in der Provinz Musahi weigerten sich *kawata*, als Folterer und Henker zu agieren. 1765 musste ein neues, strengeres Gesetz erlassen werden, als eine große Anzahl *hinin* nicht dazu bereit war, die vorgeschriebene Kleidung und Frisuren zu tragen. Dennoch versuchten die Ausgestoßenen auch in der darauffolgenden Zeit, ihre sozialen Status so weit es ihnen möglich war, zu verschleiern. (GROEMER 2001a: 290-292)

Für das Jahr 1837 ist vermerkt, dass die *eta* sich gegen ihr Schicksal stemmten und es in Edo zu Protesten kam. 1869 wurde der neuen Meiji-Regierung außerdem der Vorschlag unterbreitet, die Bezeichnungen *eta* und *hinin* komplett abzuschaffen. Es wurde angeregt, einen neuen Begriff zu finden und ihnen zudem Bürgerrechte einzuräumen. Am 28. August 1871 wurde dann auch von offizieller Seite durch die Regierung beschlossen, die Diskriminierung der *eta* und *hinin* zu verbieten. (SMYTHE und NAITOH 1953: 22-23)

Die Bezeichnungen wurden sogar aus dem offiziellen Vokabular gestrichen und durch den Begriff *burakumin* („Dorfleute“) ersetzt (HAH und LAPP 1978: 488).

Die letzte Völkerzählung aus dem Jahre 1872 unterscheidet allerdings auch zwischen „Bürgern“ und „Neuen Bürgern“, wobei letztere selbstverständlich die ehemaligen *eta* und *hinin* sind (HAH und LAPP 1978: 498).

9. Fazit

Wie im vorangehenden Text zu lesen war, handelt es sich bei den *eta* und den *hinin* um zwei Gruppierungen, die aus dem traditionellen Ständesystem rausgefallen sind und dadurch Opfer von Anfeindungen und erheblicher Diskriminierung waren. Bei den *eta* erfolgte dies vornehmlich aufgrund des Berufstandes, der sich auf niedrigere Arbeiten beschränkte, die als „unrein“ angesehen wurden. Dies erfolgte aus dem Gedanken heraus, dass sie sich zudem mit dem Tod befasst haben, wie unter anderem als Totengräber oder Gerber. Dies war insofern problematisch, da die japanische Bevölkerung in der Regel versuchte, alles zu vermeiden, was mit dem Tod auch nur in Verbindung gebracht werden konnte.

Die *hinin* hingegen hatten eher eine kriminelle oder halbseidene Ausrichtung mit eher weniger ehrenwerten Berufen, was ihnen infolgedessen eine Anrüchigkeit verlieh und damit Verachtung entgegen brachte.

Zwar kann es als Erfolg angesehen werden, dass beide Bezeichnungen mit dem Wechsel des Tokugawa-Shogunats hin zur Meiji-Regierung zumindest offiziell durch den Begriff *burakumin* (Dorfleute) ersetzt wurden. Inoffiziell besteht die Diskriminierung aber leider bis in die Gegenwart und auch *burakumin* und dem ebenfalls als Ersatzbegriff geläufigen *shinheimin* („neuer Bürger“) war sehr schnell dieselbe herabstufende Bedeutung wie *eta* und *hinin* gemein.

Literaturverzeichnis

CORNELL, John B. (1970): 'Caste' In Japanese Social Stratification: A Theory and a Case. In: *Monumenta Nipponica*, 25,1/2, S. 107-135.

GROEMER, Gerald (2001): The Creation of the Edo Outcaste Order. In: *Journal of Japanese Studies*, 27, 2, S. 263-293.

GROEMER, Gerald (2001): The Guild of the Blind in Tokugawa Japan. In: *Monumenta Nipponica*, 56, 3, S. 349-380.

HAH, Chong-do und Christopher C. LAPP (1978): Japanese Politics of Equality in Transition: The Case of the Burakumin. In: *Asian Survey*, 18, 5, S. 487-504.

HOWELL, David L. (1998): Territoriality and Collective Identity in Tokugawa Japan. In: *Daedalus*, 127, 3, Early Modernities, S. 105-132.

PASSIN, Herbert (1955): Untouchability in the Far East. In: *Monumenta Nipponica*, 11, 3, S. 247-267.

PRICE, John A. (1968): The Economic Organization of the Outcasts of Feudal Tokyo. In: *Anthropological Quarterly*, 41, 4, S. 209-217.

SMYTHE, Hugh and Yoshimasa NAITOH (1953): The Eta Caste in Japan. In: *Phylon*, 14, 1, S. 19-27.